

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 22.

Samstag den 26. Jänner 1867.

## Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:  
Am 22. December 1866.

1. Das dem William Betts auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Metallkapseln unterm 3. Februar 1864 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
2. Das dem James Dodge auf eine Verbesserung an den Metall-Walzmäschinen unterm 15. December 1864 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.
3. Das dem Moriz Ramsberger auf die Erfindung eigenthümlicher Wasser- und Gasleitungsrohren, unterm 17. December 1864 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(27—3)

## Rundmachung.

Die für das zweite Semester 1866 mit **sechshundzwanzig Gulden 50 kr. ö. W.** für jede Bankactie bestimmte Dividende kann vom 17. I. M. an bei der Actiencasse der Nationalbank behoben werden.

Wien, 16. Jänner 1867.

**Vipit,** **Dr. Franz Egger,**  
Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(32—2)

Nr. 11344.

## Rundmachung.

Für das Jahr 1866 kommen die am 7ten Jänner 1867 fälligen Jahres-Interessen der Dr. Raimund Dietrich'schen Armenstiftung zu verleihen, zu deren Genusse der ärmste der Verwandten des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armuthszeugnisse belegten Gesuche bis Ende Februar d. J.

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.  
Laibach am 11. Jänner 1867.

**k. k. Landesbehörde für Krain.**

(31—2)

Nr. 392.

## Rundmachung.

Ein in der Ortschaft St. Veit bei Wippach abgelagertes, nur kurze Zeit ohne Verschneidung in Verwendung gestandenes, daher nahezu völlig neues Bauholz, und zwar: 281 Stücke fichtene Stämme verschiedener Länge, in  $\frac{10}{12}$ ,  $\frac{10}{11}$ ,  $\frac{9}{12}$ ,  $\frac{11}{11}$ ,  $\frac{10}{10}$ ,  $\frac{8}{11}$ ,  $\frac{8}{10}$ ,  $\frac{8}{9}$ ,  $\frac{8}{8}$ ,  $\frac{7}{8}$ ,  $\frac{6}{8}$ ,  $\frac{6}{7}$  und  $\frac{3}{4}$ ölligem Querschnitt wird partienweise oder im Ganzen gegen gleich bare Bezahlung um sehr mäßigen Preise veräußert.

Kauflustige können sich, mit Ausnahme Mittwochs und Samstags, jeden Tag der Woche an die k. k. Wegmeisterei in Präwald wenden, welche berechtigt ist, den Verkauf zu besorgen.

Laibach, am 16. Jänner 1867.

**Von der k. k. Landesbehörde für Krain.**

(26—2)

Nr. 370.

## Rundmachung.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Graz vom 5. Jänner d. J., Z. 42 P., ist für das Jahr 1867 eine Sigmund Freiherr von Schwizensehe Stiftungspräbende im Betrage von Einhundertsechshundzwanzig Gulden ö. W. für Witwen und Fräulein aus dem krainischen Herrenstande zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Präbende haben ihre mit dem Taufscheine und Dürftigkeitszeugnisse, oder im Falle ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter mit den die Verwandtschaft nachweisenden Urkunden belegten Gesuche

bis 15. Februar d. J.

bei dieser Landesstelle beizubringen.

Laibach, am 15. Jänner 1867.

**Von der k. k. Landesbehörde für Krain.**

(34—1)

Nr. 181.

## Rundmachung.

Laut einer an das k. k. Ministerium des Aeußern gelangten Eröffnung der kais. französischen Botschaft zu Wien v. 26. November v. J. bleibt es den Parteien, welche die von ihr für Legalisirungen anzusprechenden Taxen bei derselben zu erlegen haben, fortan anheimgestellt, jene Gebühren entweder in französischer Münze, oder aber in österr. Silbermünze, und zwar auf Grund des Pariwerthes der betreffenden Geldstücke, zu berichtigen.

Nach Inhalt der obigen Mittheilung werden künftighin für eine gewöhnliche Legalisirung 10 Frcs. gleich 4 fl. Silber, für jene von Trauscheinen 6 Frcs. gleich 2 fl. 40 kr. Silber, und für Legalisirung von Geburts- und Todesscheinen 3 Frcs. = 1 fl. 20 kr. Silber bei der besagten Botschaft zu entrichten sein.

Sollte jedoch die Partei durchaus nicht im Stande sein, sich Silbermünze zu verschaffen, so wird die Botschaftskanzlei die Zahlung auch in österr. Papiergeld empfangen und dabei als Maßstab der Umrechnung den Werth des 20 Francs-Stückes in österr. Papiergeld, wie er in dem letzten Wiener-Börsen-Courszettel angegeben sein wird, annehmen.

Laibach, am 21. Jänner 1867.

**Vom k. k. Landespräsidium für Krain.**

(30—3)

Nr. 350.

## Verlautbarung.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Sommerlehrcurs für Hebammen mit deutscher Unterrichtssprache am 1. März 1867, zu welchem jede Schülerin, welche die vorschriftmäßige Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus Krain, welche sich um die in diesem Sommersemester zu verleihenden systemisirten zwei Studienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. ö. W. und die normalmäßige Vergütung für die Her- und Rückreise in ihr Domicil zu bewerben beabsichtigen, haben ihre diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40sten Lebensjahres, dann der intellectuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar

bis zum 28. Jänner d. J.

bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lebens unfundigen Bewerberinnen nicht berücksichtigt werden.

Laibach, am 9. Jänner 1867.

**Von der k. k. Landesbehörde für Krain.**

(25—3)

## Vicitations-Rundmachung.

Nr. 32.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesbehörde vdo. 5. d. M., Nr. 11584, wurden

Post-Nr.	Gegenstand	Geldbetrag	
		fl.	kr.
<b>auf der Wiener Straße:</b>			
1	die Reconstruction der Doliner Brücke in Dist.-Nr. 0/10—11 mit . . . . .	1432	55
2	die Conservations-Arbeiten an der Tschernutscher Save-Brücke in D.-Nr. 0/11—12 mit . . . . .	3011	45
3	die Erneuerung des schadhaften Oberbaues an der Brücke in Tersain, Dist.-Nr. I/7—8, mit . . . . .	494	62
4	die Erneuerung des schadhaften Oberbaues an dem Brückel über den Mühlgraben in Domschale, Dist.-Nr. I/14—15, mit . . . . .	173	94
5	die Reconstructions- und Conservations-Arbeiten an der Feistritz-Brücke, Dist.-Nr. I/15—II/0, mit . . . . .	1161	55
6	die Erneuerung des Oberbaues am Durchlasse in Dist.-Nr. II/3—4 mit . . . . .	195	13
7	die Reconstruction des Durchlasses in Oberloke, Dist.-Nr. IV/0—1, mit . . . . .	232	8
<b>an der Triester Straße:</b>			
8	die Reconstruction des Durchlasses nächst dem Ruß in Lukowitz, Dist.-Nr. I/5—6, mit . . . . .	207	31
<b>an der Voibler Straße:</b>			
9	die Conservations-Arbeiten an der Zeyer-Brücke in Zwischenwässern, Dist.-Nr. I/9—10, mit . . . . .	537	99
<b>an der Ugamer Straße:</b>			
10	die Conservations-Arbeiten an der Großlupper Brücke, Dist.-Nr. II/7—8, mit . . . . .	173	64
11	die Herstellung von neuen Geländern in Dist.-Nr. II/5—6 mit . . . . .	32	25
<b>an der Wiener Straße:</b>			
12	die Erneuerung der Holzeindeckung bei dem Durchlasse in Prevoje, Dist.-Nr. II/11—12, mit . . . . .	89	36

mit dem Beisatze genehmiget, daß diese Herstellungen in Ausführung zu bringen sind.

Dieser hohen Anordnung gemäß wird die diesfällige Verhandlung bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibachs

am 29. Jänner 1867

stattfinden und Vormittag um 9 Uhr beginnen, zu welcher Erstehungslustige eingeladen und denselben bekannt gemacht wird, daß:

1. die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge mit den bezüglichlichen, einzeln ausgewiesenen Beträgen vorgenommen und die Ratification des erzielten Vicitations-Resultates in jedem, somit auch in dem Falle in Vorbehalt genommen wird, wenn der Anbot dem Fiscalpreise gleich oder unter demselben ist;

2. vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Vicitations nicht allein die allgemeinen Bedingungen der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die Verhältnisse und die speciellen Bedingungen des auszuführenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung über-

nimmt, vollkommen bekannt, zu welchen Bedingungen besonders noch jene gehört, daß zu den vorangeführten Conservations- und Reconstructionsarbeiten das vorgeschriebene Holzmateriale im Winter gefällt und längstens

bis zum 10. März 1867

an der betreffenden Baustelle beigestellt sein muß;

3. schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, auf einen mit 50 kr. Stempel markirten Bogen geschrieben und mit dem 10perc. Neugelde belegt, welches auch von den Vicitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert wird, vor dem Vicitationsbeginne der Vicitations-Commission zu übergeben sind; und

4. die bezüglichlichen allgemeinen und speciellen Baubedingungen, so wie auch die Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge bei dem gefertigten k. k. Bau-Bezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Vicitationsstage bei dem genannten k. k. Bezirksamte eingesehen werden können.

**k. k. Bau-Bezirksamt Laibach, am 16. Jänner 1867.**

(33a)

Nr. 11972.

**Kundmachung**

**in Betreff der Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Großtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß, zu Möttling in Krain.**

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß die k. k. Tabak-Großtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß, in Möttling im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision diese Großtrafik gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 2 Meilen entfernten k. k. Tabak-Subverlag in Tschernembl und Stempelmaterial beim k. k. Steueramte in Möttling abzufassen, und es sind demselben 7 Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, das ist vom 1ten Jänner 1866 bis Ende December 1866, umfaßt und bei der k. k. Finanz-Direction sammt den näheren Bedingungen und den Regieauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 4090 Pfünde im Geldwerthe von 4499 fl. 76 1/2 kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 262 fl. 78 1/2 kr.

Außer dem 2 1/2 perc. Gutgewichte von ordinär geschnittenem Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Nur die Tabakverschleißprovision der erledigten Großtrafik hat das Object des Anbotes zu bilden.

Für diese Großtrafik ist, falls der Ersteher das Tabakmaterial nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Credit beimeffen, welcher durch eine im Baren, oder mittelst öffentlicher Creditpapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution von 250 fl. ö. W. für das Tabakmaterial und Geschirre sicherzustellen ist.

Der Summe des Crediten gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 1/2 perc. Provision für die der Großtrafik zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts bar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verschleißgeschäftes wird nicht zugesichert, und es bleibt jede wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein allfälliger Anspruch auf Erhöhung der Provision des Großtrafikanten während der Dauer der Geschäftsführung gänzlich ausgeschlossen.

Die Caution ist noch vor Uebernahme des Verschleißgeschäftes, und zwar binnen vier Wochen

vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diese Großtrafik haben zehn Percent der Caution im Betrage von 25 fl. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Möttling oder bei der hiesigen Landeshauptcasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke zu versehenen Offerte beizuschließen.

Die Offerte sind längstens bis 7. Februar 1867, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für die k. k. Tabak-Großtrafik in Möttling“ bei dem Vorstände der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Jedes Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen und mit den documentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erreichte Großjährigkeit,
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Offerent für den Tabakverschleiß beansprucht, eventuell den Betrag des von ihm angebotenen Gewinnstrücklasses mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verschleißplatz gegen Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verbindlich macht, wird bedungen, daß dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Möttling zu entrichten ist und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn solcher innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Jene Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten das Badium unmittelbar nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung zurück; das Badium des Ersteher aber wird bis zum Erlage der vollständigen Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Bezahlung stattfinden sollten, bis zur völligen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welche der angeedeuteten Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, sowie jene, die unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Ebenso bleiben die nach Ablauf der Concurrenzfrist einlangenden, wie auch jene Offerte, welche den Antrag der Rücklassung eines Ruhegenusses enthalten, unberücksichtigt.

Bei gleichlautenden Offerten wird sich die k. k. Finanzdirection die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäft entsetzt wurden.

Laibach, am 15. Jänner 1867.

Von der k. k. Finanzdirection.

**Formulare eines Offertes:**

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik in Möttling unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Erhaltung des vorgeschriebenen Lagervorrathes:

- a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung geforderten Behelfe und Nachweisungen sind hier ange-schlossen.

R. R. am 1867.

R. R.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Möttling.

Nr. 641.

**Kundmachung.**

Die Wahl zweier Abgeordneten der Stadt Laibach zum krainischen Landtage wird im städtischen Rathssaale

am 30. Jänner 1867

um 8 Uhr Vormittags stattfinden.

Die Ausfertigung und Zustellung der erforderlichen Legitimationskarten an die Wähler geschieht im Laufe dieser Woche.

Da trotz aller angeordneten Vorsichten eine Irrung unterlaufen kann, so wollen diesbezügliche Reclamationen unmittelbar zu meiner Kenntniß gebracht werden.

Laibach, 22. Jänner 1867.

Der Bürgermeister: Dr. C. S. Costa.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 22.**

(166—1)

Nr. 230.

**Erinnerung.**

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem Herrn Ignaz Hoffmann und seinen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Frau Aloisia Weit, Erbin nach ihrer Mutter Josefa Uršič, unterm 14. Jänner 1866, Z. 230, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der auf den beiden Kramläden Conf. = Nr. 18 und 19 in der Elephantengasse zu Laibach für Herrn Ignaz Hoffmann aus dem Heirathcontracte vom 15. October 1808, Erklärung vom 22. October 1822 und Schenkungsurkunde vom 11. November 1836 haftenden Satzpost von 583 fl.

20 kr. eingebracht und um Anordnung einer Tagung gebeten, welche am 6. Mai 1867, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts stattfinden wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Landen abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Anton Pfefferer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Ignaz Hoffmann und seine Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter

Herrn Dr. Pfefferer Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach, am 15. Jänner 1867.

(181—1) Nr. 79.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamte Wippach als Gericht wird mit Bezug auf das Edict vom 8. Juni 1866, Z. 2774, bekannt gegeben, daß zu der zweiten Feilbietung der Gregor Moncina'schen Realität in Zoll

am 8. Februar 1867 geschritten wird.

R. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 10. Jänner 1867.

(127—3)

Nr. 22660.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die executive Feilbietung der dem Blas Bernik von Samling gehörigen, im Grundbuche St. Trinitatis Urb. Nr. 5 1/2 Fol. 22 vorkommenden Realität bewilliget und es seien hiezu die Termine auf den

16. Februar,  
20. März und  
27. April 1867,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungprotokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 28. November 1866.